21/SN-69/ME XXIV. GP - Stellungnahme zum Entwurf elektronisch übermittelt



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium für Inneres Abteilung III/1 - Legistik Herrengasse 7 1014 Wien

> Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Kölpl / 2054

Geschäftszahl: BMWFJ-14.810/0019-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom: BMI-LR1305/0004-III/1/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMI; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

## 1) Zu Artikel I § 2 Abs. 2 zweiter Satz und Artikel II § 2 Abs. 16:

Den diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem BMI und dem BMWFJ entsprechend, sollen die dem IPPC-Regime und bzw. oder dem Seveso II - Regime unterliegenden "Schieß- und Sprengmittelanlagen" weiterhin der Gewerbeordnung 1994 unterliegen; für die übrigen "Schieß- und Sprengmittelanlagen" sollen im Sprengmittelgesetz 2010 Vorkehrungen getroffen werden.

Die entsprechende Abgrenzung findet sich im § 2 Abs. 16 GewO 1994 idF des geplanten Gesetzesvorhabens und im darauf abgestimmten § 2 Abs. 2 zweiter Satz des vorgeschlagenen Sprengmittelgesetzes 2010. Anzumerken ist lediglich, dass der Strichpunkt vor dem § 2 Abs. 2 zweiter Satz durch einen Punkt ersetzt werden sollte.

In diesem Sinn sollte zur Vermeidung von Unklarheiten in den Erläuterungen zu § 1 ebenfalls auf die im § 2 Abs. 16 GewO 1994 angeführten Arten von gewerblichen Betriebsanlagen abgestellt werden.

Auch der zweite Absatz der Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Sprengmittelgesetz 2010 ("Sind Lager anderer Gewerbetreibender ...") ist leider nicht so klar wie der vorgeschlagene Gesetzestext. Die - aus der Sicht des § 2 Abs. 2 zweiter Satz Sprengmittelgesetz 2010 - vorgesehene Ausnahme für dem § 2 Abs. 16 GewO 1994 entsprechende Betriebsanlagen stellt nämlich auf bestimmte Arten gewerblicher Betriebsanlagen ab, nicht jedoch auf bestimmte Gewerbetreibende.

Es ist somit unverständlich, was mit "andere Gewerbetreibern" gemeint ist. Wie schon anlässlich der Vorbereitung des Gesetzesvorhabens wird nachdrücklich um Streichung dieser Erläuterungspassage ersucht.

## 2) Zu Artikel I §§ 14 ff.:

Auffällig ist vor allem die nicht ganz einheitliche Verwendung der Begriffe "Herstellung", "Erzeugung" und "Verarbeitung" in den §§ 14 ff. Es wird davon ausgegangen, dass "Herstellung" dabei als Überbegriff gelten soll und dem in Anlage 3 Z 4.6 GewO verwendeten Begriff entspricht. "Verarbeitung" würde nach technischem Verständnis eine Änderung der Zusammensetzung des Sprengmittels oder der Art des Fertigprodukts bedingen und keinesfalls als "Lagerung" zu betrachten sein. "Lagerung" im Sinne des § 34 wäre lediglich die Lagerung als solche einschließlich zugehöriger Manipulationsvorgänge, gegebenenfalls das Umpacken im Zuge des Transports. Allenfalls wird eine diesbezügliche Ergänzung der Erläuterungen angeregt.

Die aus der Sicht des Schieß- und Sprengmittelrechts offenbar notwendige Aufspaltung auf "Herstellung" einerseits und "Erzeugung oder Verarbeitung" andererseits (§ 14 Sprengmittelgesetz 2010) wird zur Kenntnis genommen, auch wenn im Allgemeinen unter "Herstellung" und "Erzeugung" das Gleiche verstanden wird.

Allerdings wird diese Unterscheidung in den vorliegenden Unterlagen nicht konsequent beibehalten; siehe zB die Erläuterungen zu § 14 ("die Herstellung ..., worunter auch die Verarbeitung zu verstehen ist"), zu §§ 16 und 17 ("Herstellung und Verarbeitung") und den § 17 Abs. 1 des Entwurfstextes ("herstellen oder verarbeiten"). Eine Überarbeitung der entsprechenden Passagen sowohl im

geplanten Gesetzestext als auch in den Erläuterungen wäre im Sinne der-Rechtssicherheit unbedingt erforderlich.

## 3) Zu Artikel I § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 5:

Im § 15 Abs.2 erste Zeile sollte es statt "Absatz 1 Z 1 bis 3" lauten: "Absatz 1 Z 1 und 2", da es unserer Meinung nach keinen Sinn gibt, regelmäßig zu überprüfen, ob die Z 3 (Vorliegen eines Studiums der Chemie oder Technischen Chemie), noch vorliegt.

Dies gilt sinngemäß auch für § 17 Abs. 5 erste Zeile.

## 4) Zu Artikel I § 17 Abs.1, 4 und 6:

Nach § 16 des Entwurfs müssen juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften über einen für die Herstellung Verantwortlichen im Sinne des § 17 verfügen, um überhaupt eine allgemeine Herstellerbefugnis zu erhalten.

Die Anordnung im Abs.1 des § 17 des Entwurfs, dass juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Schieß- und Sprengmittel herstellen oder verarbeiten wollen, "einen Verantwortlichen für die Herstellung und einen Stellvertreter zu bestellen und dies der Behörde anzuzeigen" haben, ist daher zwar in Bezug auf den Stellvertreter nachvollziehbar, nicht aber in Bezug auf den für die Herstellung Verantwortlichen selbst.

Im § 17 Abs.4 Ziffer 1 des Entwurfs sollte es statt "Personengesellschaften" lauten: "Personengesellschaft".

§ 17 Abs. 6 des Entwurfs ist so formuliert, dass der für die Herstellung Verantwortliche u. a. auch dafür verantwortlich ist, dass eine Erzeugungsgenehmigung vorliegt. Es stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich beabsichtigt ist oder ob u.a. diese Verantwortung nicht beim Inhaber der allgemeinen Herstellungsbefugnis allein liegen sollte.

## 5) Zu Artikel I § 33 Abs.1:

In der ersten Zeile des § 33 Abs.1 fehlt beim Wort "Sprengmittel" das "n".

#### 6) Zu Artikel I § 34:

Bereits anlässlich der Vorarbeiten zu dem Gesetzesentwurf wurde seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend darauf aufmerksam gemacht, dass die do. vorgeschlagenen anlagenrechtlichen Regelungen, schon was den Umfang betrifft, mit den anlagenrechtlichen Regelungen der Gewerbeordnung 1994 nicht vergleichbar sind.

Ohne der vom BMI zu fällenden Entscheidung dahingehend, welche Anforderungen an die vom do. Regime erfassten Lager zu stellen sind, vorgreifen zu wollen, wird darauf hingewiesen, dass es aus ho. Sicht notwendig, bestimmte Grundanforderungen, wie Genehmigungskriterien, Parteistellungen und Genehmigungsunterlagen, bereits im Gesetz festzulegen, und es nicht ausreicht, diese Fragen auf eine - wann auch immer - kommende Verordnung "auszulagern". Dass die baulichen Voraussetzungen und organisatorischen Vorkehrungen für den Betrieb eines Lagers dem Stand der Technik entsprechen, ist zwar nach Ansicht des BMWFJ für die Erteilung der Bewilligung erforderlich, jedoch besagt die Einhaltung des Standes der Technik allein noch nicht, dass dadurch im konkreten Fall die (im zweiten Satz angeführten) Schutzgüter ausreichend gewahrt werden. Dies ist jedoch notwendig, sodass die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechend ergänzt bzw. umformuliert werden sollten.

Da aus derzeitiger Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, dass die auf den § 34 Sprengmittelgesetz 2010 gestützte neue Verordnung rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten der derzeit noch geltenden Monopolverordnung mit Ende des Jahres in Kraft treten wird, wäre eine Übergangsregelung zu schaffen, in der klargestellt wird, auf welcher Grundlage bzw. nach welchen Kriterien Anlagengenehmigungen bzw. -Änderungsgenehmigungen (siehe dazu § 48 Abs. 5 Sprengmittelgesetz 2010) bis zum Wirksamwerden der neuen Verordnung durchgeführt werden sollen.

Im Übrigen wird zum § 34 angemerkt:

Der Begriff "Lager" wird im Gesetzentwurf nicht definiert. Es wird davon ausgegangen, dass darunter auch mobile Lager zu verstehen sind.

Nach ho. Ansicht ist auch nicht klar, ob und wann eine Änderung eines Lagers

bewilligungspflichtig ist.

# 7) Artikel I, Zur Überschrift des 6. Hauptstücks:

Die Überschrift "Besondere Bestimmungen für Mischladegeräte" erscheint irreführend, da nur § 35 Abs. 2 Z 3 die Mischladegeräte selbst betrifft; im Übrigen verlangt dieses Hauptstück Voraussetzungen beim Antragsteller sowie die Geeignetheit des Sprengstoffs (§ 35 Abs. 2 Z 1 und 2), bestimmte Angaben im Ansuchen (§ 35 Abs. 1 Z 4), die Durchführung eines Ortsaugenscheins und die Erteilung von Auflagen (§ 35 Abs. 2). § 36 Abs.1 Z 1 bis 4 stellt bestimmte Voraussetzungen an die beim Betrieb der Mischladefahrzeuge eingesetzten Personen auf, und § 36 Abs.2 verlangt, dass mindestens zwei derart qualifizierte Personen beim konkreten Einsatz des Mischladegerätes beschäftigt sind.

Weiters ist Wort "Herstellung" in der Überschrift - wie auch im § 35 Abs.1 - missverständlich, da die gg. Bestimmung nach unserem Verständnis so konzipiert ist, dass es im vorliegenden Zusammenhang - anders als in §§ 14 bis 17 des Entwurfs - um eine konkrete Erzeugung geht.

Im Übrigen ist zu § 35 des Entwurfs auszuführen:

Nach § 35 Abs.2 Ziffer 4 ist die Bewilligung u.a. dann zu erteilen, wenn der Antragsteller "im Antrag den Abstellplatz, den Standort und das in Aussicht genommeine Einsatzgebiet genau bezeichnet" hat.

Für die Erteilung der Bewilligung wird es weniger auf die genaue Beschreibung im Ansuchen kommen, als auf die Geeignetheit des Standortes etc.

Fehlen hingegen entsprechende Angaben im Ansuchen, so würde ein Fall des § 13 Abs. 3 AVG vorliegen. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, was unter dem "Standort" und "das in Aussicht genommene Einsatzgebiet" zu verstehen ist.

# 8) Zu Artikel I § 37:

Nach § 37 Abs.3 richtet sich die örtliche Zuständigkeit, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz des Betroffenen bzw. dessen Wohnsitz, bzw. wenn dieser nicht eine natürliche Person ist, nach dem Sitz des "Betroffenen" im Inland.

In Bezug auf die Erteilung einer Bewilligung nach § 35 des Entwurfs stellt sich die Frage der Zweckmäßigkeit der Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit, da diese Bewilligung - nach unserem Verständnis des § 37 des Entwurfs - für einen bestimmten Einsatzort des Mischgerätes erteilt wird. Hat daher etwa der Antragsteller seinen Sitz in der Steiermark, soll der Einsatz des Mischladegerätes aber in Vorarlberg stattfinden, so wäre - anders als derzeit - die Sicherheitsdirektion für das Land Steiermark für die Erteilung einer Einsatzbewilligung in Vorarlberg zuständig. Es erhebt sich die Frage, ob dies tatsächlich beabsichtigt ist.

## 9) Zu Artikel I § 40 Abs.1:

Beim Wort "ausgestellte" fehlt am Schluss ein "n".

## 10) Zu § 44 Abs.1 Ziffer 10:

"Statt § 31 Abs.1" müsste es heißen: "§ 36 Abs.1".

#### 11) Zu Artikel II:

Abschließend wird um Berichtigung folgenden Zitierungsfehlers ersucht: Im Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung 1994) hätte die Zitierung der wiederverlautbarten Gewerbeordnung 1994 richtig zu lauten "BGBI. Nr. 194".

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen Wien, am 03.09.2009 Für den Bundesminister: Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.